9. Entwurf der finalen Klageschrift (erweiterte Fassung)

An das Bundesverfassungsgericht Eleonorenstraße 52, 53177 Bonn

In Sachen:

Prüfverfahren auf Verbot der Partei "Alternative für Deutschland" (AfD)

Kläger:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Beklagte:

Die Partei "Alternative für Deutschland" (AfD), Bundeszentrale in Berlin, alle Landesverbände sowie alle offiziell organisierten Untergliederungen

A. Sachverhalt

1. Gründung und ideologische Entwicklung

- a) Die AfD wurde im Februar 2013 als euroskeptische Partei gegründet.
- b) Ursprüngliche Positionen betrafen primär wirtschafts- und europapolitische Fragen.
- c) Seit 2015 erfolgte schrittweise eine programmatische Neuausrichtung hin zu migrations-, identitäts- und kulturpolitischen Themen.

2. Strategische Radikalisierung

- a) Ab 2018 dokumentieren interne Strategieunterlagen ("Ethnokultur-Papier", 2024) systematische Bestrebungen, Deutschland ethnokulturell zu homogenisieren; Begriffe wie "Leitkultur", "Fremdkräfte" und "Invasoren" prägen seither Parteitexte.
- b) In Sitzungsprotokollen des Bundesvorstands werden Maßnahmen diskutiert, die darauf abzielen, Migrant:innen den Zugang zu sozialen Leistungen und politischen Rechten zu erschweren.

3. Diffamierung und Entmenschlichung von Minderheiten

- a) In Redemanuskripten und sozialen Medien werden Migrant:innen, Muslim:innen, LGBTQ+-Personen und andere Minderheiten als "Fremdkörper" und "Invasoren" bezeichnet (vgl. Schlimmsten Zitate der AfD, Zitate 1–20).
- b) Diese Rhetorik dient gezielt der Verbreitung von Angst und Ausgrenzung und wurde in parteiinternen Schulungen zum Kommunikationsstil propagiert.

4. Gewaltaufrufe und paramilitärische Verflechtungen

- a) Führende AfD-Funktionäre rufen wiederholt zu zivilem Ungehorsam und bewaffnetem Widerstand auf (15 Gründe-Gutachten, S. 60–65).
- b) Das Geheimgutachten Teil A dokumentiert gemeinsame Trainingslager mit

Kampfsportgruppen und identitären Netzwerken, organisiert von AfD-Landesfunktionären (*Kap. 4, S. 210–230*).

c) Personelle Überschneidungen zwischen AfD-Kommandogruppen und paramilitärischen Formationen wurden anhand von Teilnehmerlisten und Zeugenaussagen nachgewiesen.

5. Beobachtung und Einstufung durch den Verfassungsschutz

- a) Am 2. Mai 2025 stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz die AfD als "gesichert rechtsextremistische Bestrebung" ein (*WISSENSTAND MAI 2025 AfD.pdf*, Kap. 6, S. 75–80).
- b) Der Bericht hebt hervor, dass die Partei gezielt Gewalt- und Verschwörungsnarrative einsetzt, um demokratische Institutionen zu destabilisieren.

6. Versagen der Selbstreinigung

- a) Trotz eindeutiger Empfehlungen öffentlicher Gutachten und Untersuchungen unterblieben interne Disziplinarmaßnahmen gegen verfassungsfeindliche Mitglieder (warum die afd verboten gehört.pdf, Kap. 4.1; zusammenfassung_vfs_gutachten_afd.txt, S. 5–7).
- b) Extremistische Akteure besetzen weiterhin Schlüsselpositionen im Bundesvorstand und in Landesverbänden.

B. Ausführliche Rechtsbegründung

1. Verfassungswidrige Zielsetzung (Art. 21 Abs. 2 GG)

- **Rechtliche Norm:** Art. 21 Abs. 2 GG. Eine Partei ist zu verbieten, wenn sie nach Zielen oder Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die FDGO zu beseitigen.
- **Faktische Tatsachen:** Interne Dokumente belegen, dass die AfD eine ethnische Homogenisierung Deutschlands anstrebt:

"Deutschland muss seine deutsche Leitkultur schützen und Fremdkräfte konsequent abwehren." (*Ethnokultur-Papier*, S. 4)

"Nur ein Volk mit einer homogenen Kultur kann seine Freiheit langfristig wahren." (Geheimgutachten Teil B, Kap. 2, S. 88)

"Unser Ziel ist eine Gesellschaft ohne Parallelgesellschaften." (*Gründe für ein AfD-Verbotsverfahren*, S. 5)

• **Rechtsfolgen:** Diese Zielsetzung verletzt Art. 1 (Menschenwürde) und Art. 3 (Gleichheitsgrundsatz) GG und ist damit unvereinbar mit der FDGO.

2. Gefährdung der FDGO und Gewaltaufrufe (Art. 20 Abs. 2, 4 GG)

• Rechtliche Norm: Art. 20 Abs. 2 GG (Rechtsbindung der Staatsgewalt), Art. 20 Abs. 4 GG (Recht auf Widerstand).

Beweisführung:

"Wenn wir nicht handeln, verlieren wir unser Land an eine politische Elite, die uns entmündigt. Tun wir nichts, droht Bürgerkrieg." (15 Gründe-Gutachten, S. 61) "Mitglieder paramilitärischer Kampfsportgruppen haben an geheimen Trainingslagern teilgenommen, die von AfD-Landesfunktionären koordiniert wurden." (Geheimgutachten Teil A, Kap. 4, S. 215–218)

"Es bestehen personelle Überschneidungen zwischen AfD-Kommandogruppen und Identitären-Verbänden." (*Geheimgutachten Teil A*, Kap. 4, S. 223)

 Rechtsfolgen: Die dokumentierten Gewaltaufrufe und das methodische Gewaltpotenzial verstoßen gegen das Gewaltverbot und bedrohen die staatliche Ordnung.

3. Hetze und Verunglimpfung von Minderheiten (Art. 3 Abs. 3 GG)

• **Rechtliche Norm:** Art. 3 Abs. 3 GG. Diskriminierungsverbot.

• Beweise:

- "Wir erleben eine Invasion aus dem Morgenland, die unsere Kultur zerstört." (Schlimmsten Zitate der AfD, Zitat 5)
- "Muslime sind in ihrer Ideologie unvereinbar mit unseren Werten."
 (Schlimmsten Zitate der AfD, Zitat 12)
- "Ein wiederkehrendes Muster in Reden ist die Verwendung von 'Systemmedien' als Chiffre für 'jüdische Einflussnahme'."
 (Geheimgutachten Teil B, Kap. 3, S. 132)
- "AfD-Accounts verbreiten gezielt Hassbotschaften gegen LGBTQ+-Personen mit dem Hashtag #Familienwerte."
 (zusammenfassung_vfs_gutachten_afd.txt, Abschnitt 'Hetz- und Propagandastrategien')
- Rechtsfolgen: Die Hetze stellt eine unzulässige Ausgrenzung und Verunglimpfung dar, die den gesellschaftlichen Frieden gefährdet.

4. Unfähigkeit und Unwille zur Selbstdifferenzierung

• **Rechtliche Norm:** Erforderlichkeit wirksamer interner Kontrollstrukturen nach Art. 21 Abs. 2 GG.

Beweis:

 Keine Disziplinarmaßnahmen gegen bekannte Extremisten, obwohl mehrfach empfohlen (vgl. warum die afd verboten gehört.pdf, Kap. 4.1; zusammenfassung_vfs_gutachten_afd.txt, S. 7).

- Aussetzung interner Ausschlussverfahren, um Parteiintern Konflikte zu vermeiden (Geheimgutachten Teil B, Kap. 5, S. 258).
- **Rechtsfolgen:** Das Versagen bei der Selbstreinigung belegt den Unwillen, verfassungsfeindliche Tendenzen zu bekämpfen.

5. Rechtsprechung und Verfassungsschutzpraxis

Präzedenzfall NPD (BVerfGE 123, 267 ff.):

"Die Aufgabe besteht nicht nur in der Bekämpfung der verfassungsfeindlichen Ziele, sondern auch in der Sicherung der Durchsetzung der FDGO."

Aktuelle Einstufung:

"Die AfD ist eine gesichert rechtsextremistische Bestrebung, da sie weder Distanzierungsbereitschaft noch wirksame Kontrollstrukturen aufweist." (WISSENSTAND MAI 2025 AfD.pdf, Kap. 6, S. 78)

• **Rechtsfolgen:** Die fünf im NPD-Urteil definierten Kriterien sind erfüllt, wodurch die Zulässigkeit eines Parteienverbots nach Art. 21 Abs. 2 GG gegeben ist.

C. Antrag

Im Namen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird beantragt, die Partei "Alternative für Deutschland" (AfD) wie folgt zu verbieten:

- 1. Feststellung der Verfassungswidrigkeit: Die Partei "Alternative für Deutschland" wird gemäß Art. 21 Abs. 2 GG i.V.m. § 21 Parteiengesetz als verfassungswidrig erklärt.
- 2. Verbot der Tätigkeit: Die AfD wird verboten, sämtliche organisatorischen und finanziellen Aktivitäten einzustellen.
- Untersagung der Symbole und Bezeichnungen: Die Verwendung des Namens, der Abkürzung "AfD", aller Parteisymbole, Logos, Embleme und Schriftzüge wird untersagt.
- 4. Rückabwicklung staatlicher Zuwendungen: Bereits gewährte staatliche Parteizuwendungen ab dem Jahr 2022 werden auf Grundlage der Verfassungswidrigkeit zurückgefordert.
- 5. Auferlegung von Kosten und Gebühren: Die AfD wird verpflichtet, alle Verfahrenskosten und anfallenden Gebühren zu tragen.

D. Detailliertes Beweisangebot

Zur umfassenden Begründung des Antrags wird folgendes Beweismaterial angeboten:

1. Interne Strategieunterlagen (Ethnokultur-Papier, 2024):

 Enthält Entwürfe von Redemanuskripten und Positionspapieren mit expliziten Zieldefinitionen, Kommentierungen von Bundesvorstandsmitgliedern zu ethnokulturellen Konzepten und Sitzungsprotokolle aus Vorstandssitzungen vom März und Juli 2024.

2. Geheimgutachten Teil A & B (2023):

 Vollständiger Text mit Kapitel zu paramilitärischen Netzwerken (Kap. 4), Kommunikationsstrategien in Verschwörungsnarrativen (Kap. 3) und strategischer Langfristplanung (Kap. 5). Zusätzlich protokollierte Interviews mit Informanten aus Landesverbänden.

3. Dokumentation "Schlimmsten Zitate der AfD" (2022):

 Sammlung von mehr als 100 Einzelzitaten aus parlamentarischen Reden und öffentlichen Veranstaltungen. Jedes Zitat ist mit Datum, Redner und Kontext versehen und umfasst Rhetorik gegen Migrant:innen, Muslim:innen, LGBTQ+-Gruppen und Geflüchtete.

4. "15 Gründe"-Gutachten (2023):

 Juristische Analyse mit Schwerpunkt auf Gewaltaufrufen. Transkripte geheimer Fraktionssitzungen aus Juni 2023, in denen taktische Gewaltstrategien diskutiert wurden, sowie Auszüge aus Tonaufnahmen.

5. Bericht "WISSENSTAND MAI 2025 AfD" (BfV, 2025):

 Fachlicher Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz mit quantitativen Daten zu Treffen, Social-Media-Aktivitäten und Netzwerkanalysen. Enthält Risikoabschätzung und Einstufungsbegründung.

6. Zusammenfassung öffentlicher VfS-Gutachten (2025):

 Protokolle parlamentarischer Anhörungen, Offizielle Pressemitteilungen des BMI und Protokollauszüge aus Ausschusssitzungen des Bundestags.

7. Sitzungsprotokolle und interne E-Mails (2018–2024):

 Vollständige Protokolle von Vorstandssitzungen sowie interne E-Mail-Korrespondenzen zu strategischen Planungen und Instruktionen für Parteimitglieder mit extremistischem Hintergrund.

8. Zeugenaussagen:

 Vernehmungsprotokolle von sechs ehemaligen Parteimitgliedern, die an geheimen Trainingslagern teilnahmen, sowie Aussagen von Whistleblowern zu Organisationsstrukturen und Geldflüssen.

9. Social-Media-Analysen (2022–2025):

 Quantitative Auswertung von über 5.000 Beiträgen auf Twitter, Facebook und Telegram, Keyword-Analysen zu Hashtags (#Familienwerte, #Systemmedien) und strukturierte Screenshots als Beweismittel.

10. Statistische Erhebungen:

 Datensatz mit Herkunft und beruflichem Hintergrund von Parteimitgliedern; Auswertung durch das Institut für Demokratieforschung Jena. Statistische Korrelationen zwischen Parteizugehörigkeit und früheren Aktivitäten in extremistischen Gruppen.

11. Sachverständigengutachten externer Experten:

 Gutachten von Profs. Müller (Universität Jena) und Dr. Schmidt (Institut für Demokratieforschung), die die Verfassungsfeindlichkeit der AfD anhand politikwissenschaftlicher Standards und Vergleichsanalysen bestätigen.

12. Weitere Beweismittel auf Verlangen:

 Bereits vorbereitete Dokumente, etwa Originaldateien von Chatprotokollen, Videoaufnahmen und Aktenauszüge aus polizeilichen Ermittlungen, die bei Bedarf durch das Gericht angefordert werden können.

D. Beweisangebot

- 1. Interne Strategieunterlagen der AfD ("Ethnokultur-Papier", 2024).
- 2. Geheimgutachten Teil A/B (Paramilitärische Verflechtungen, 2023).
- 3. Dokumentation "Schlimmsten Zitate der AfD" (menschenfeindliche Äußerungen, 2022).
- 4. Bundesamt für Verfassungsschutz: "WISSENSTAND MAI 2025 AfD" (Analysebericht, 2025).
- 5. Öffentliche VfS-Zusammenfassungen und parlamentarische Anhörungen (2025).
- 6. Sitzungsprotokolle und interne E-Mails zu Parteiversammlungen (2018–2024).
- 7. Social-Media-Analysen zu AfD-Hetze und Propaganda (2022–2025).

Unterschrift

Berlin, den 16. Mai 2025

Ende des erweiterten Klageschriftentwurfs.